

# Prof. Robert Roßbruch

Fachkanzlei für Einrichtungen im Gesundheitswesen

RA Prof. Robert Roßbruch • Mehlgasse 6 • 56068 Koblenz

Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen

Aegidiikirchplatz 5

**48143 Münster**

**Prof. Robert Roßbruch**

**Rechtsanwalt**

Vertretungsberechtigt bei allen  
Amts-, Land- und Oberlandesgerichten

Mehlgasse. 6  
56068 Koblenz

Telefon: 0261 / 91 42 02 - 0  
Telefax: 0261 / 98 86 53 - 11  
Email: robert.rossbruch@t-online.de  
Web: rossbruch.htwsaar.de

Bankverbindung:  
Sparkasse Koblenz  
IBAN: DE87 5705 0120 0100 5856 78  
BIC: MALADE51KOB

Steuernummer: 22/225/40005

Ro/Ho

Unser Zeichen: 0717

05.03.2021

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Harald Mayer

gegen

Bundesrepublik Deutschland

wegen Erlaubnis zum Erwerb eines Betäubungsmittels zur Selbsttötung

**Az. 9 A 146/21**

wird namens des Klägers beantragt, das Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 24.11.2020 – Az. 7 K 13803/17, zugestellt am 09.12.2020, abzuändern und den Bescheid des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte vom 23.08.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 07.11.2018 aufzuheben.

## **Begründung**

Das erstinstanzliche Urteil wird sowohl in der Sache als auch hinsichtlich der rechtlichen Würdigung des Sachverhalts angegriffen.

Entgegen der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts Köln ist der Bescheid des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte vom 23.08.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 07.11.2018 rechtswidrig, da er die Rechte des Klägers gemäß § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO verletzt. Der Kläger hatte auch im Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln einen Anspruch auf Erteilung einer Erlaubnis zum Erwerb von 15 g Natrium-Pentobarbital. Insbesondere erfüllt der Kläger die Voraussetzungen, die das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 02.03.2017 (Az. 3 C 19/15) entwickelt hat.

Insbesondere ist der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts Köln zu widersprechen, dass sich zwar die Versagung der Erteilung einer Erlaubnis für den Erwerb von Betäubungsmitteln zum Zweck der Selbsttötung nicht unmittelbar aus dem Gesetzeswortlaut des § 5 Abs. 1 Nr. 6 BtMG ergibt, jedoch dem Regelungszweck und der Systematik des Betäubungsmittelgesetzes entnommen werden könne. Und, dass diese Ansicht durch die aktuellen Gesetzesänderungen bestätigt werde. Dabei bezieht sich das Verwaltungsgericht Köln insbesondere auf das Gesetz zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung (§ 217 StGB) vom 03.12.2015 (BGBl I S. 2177). Den sich auf § 217 StGB beziehenden aktuellen Willen des Gesetzgebers zur Begründung des Regelungszwecks des Betäubungsmittelgesetzes heranzuziehen, kann schon deswegen nicht greifen, da sich gerade dieser aktuelle Wille als verfassungswidrig herausgestellt hat (vgl. BVerfG, Urt. v. 26.02.2020 – 2 BvR 2347/15 u.a.; BVerfG, Beschl. v. 20.05.2020 – 1 BvL 2/20, Rdnr. 15). Die ausdrückliche Benennung des Gesetzes zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung vom 03.12.2015 zum Beleg des aktuellen Willens des Gesetzgebers kann daher nicht mehr dafür herangezogen werden, dass sich die Erteilung einer Erwerbserlaubnis für ein Betäubungsmittel zum Zweck der Selbsttötung einer verfassungskonformen Auslegung des § 5 Abs. 1 Nr. 6 BtMG verschließt.

Der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts Köln, dass eine verfassungskonforme Auslegung, die die Erteilung einer Erwerbserlaubnis in Ausnahmefällen ermögliche, gegen die richterliche Gesetzesbindung verstoße, ist somit zu widersprechen. Zwar lässt die 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts in ihrer Entscheidung vom 20.05.2020 (Rdnr. 14) offen, ob die Regelung des § 13 Abs. 1 Satz 1 BtMG dahingehend verfassungskonform ausgelegt werden kann, dass unheilbar kranke Menschen in einer extremen Notlage, die sich freiverantwortlich zur Selbsttötung entschlossen haben, ausnahmsweise ein letal wirkendes Betäubungsmittel (hier: Natrium-Pentobarbital) verschrieben werden kann. Die Formulierung „*ob das Verwaltungsgericht sich hinreichend mit der Möglichkeit einer verfassungskonformen Auslegung des § 13 Abs. 1 BtMG, die den Klägerinnen und Klägern den Zugang zu Natrium-Pentobarbital durch ärztliche Verschreibung eröffnen würde, auseinandergesetzt hat ...*“ lässt jedoch den Rückschluss zu, dass das Bundesverfassungsgericht eine verfassungskonforme Auslegung des § 13 Abs. 1 Satz 1 grundsätzlich für möglich hält (BVerfG, Beschl. v. 20.05.2020 – 1 BvL 2/20, Rdnr. 14). Nichts anderes gilt für die grundsätzliche Möglichkeit einer verfassungskonformen Auslegung des § 5 Abs. 1 Nr. 6 durch die Fachgerichte i.S.d. Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 02.03.2017 (Az. 3 C 19/15). Denn § 5 Abs. 1 Nr. 6 BtMG kann aus systematischen Gründen nicht anders ausgelegt werden als § 13 Abs. 1 Satz 1 BtMG.

Eine verfassungskonforme Auslegung des § 5 Abs. 1 Nr. 6 BtMG widerspricht auch nicht dem angeblichen „*klar erkennbaren Willen des Gesetzgebers*“, wie das Verwaltungsgericht in seinem Urteil vom 24.11.2020 (S. 26) feststellt. Denn der Gesetzgeber hatte weder bei der Verabschiedung des Betäubungsmittelgesetzes noch bei dessen diversen Novellierungen, die Regelung von Betäubungsmitteln zum Zweck einer freiverantwortlichen Selbsttötung im Sinn, jedenfalls ergibt sich dies nicht aus den Gesetzesmaterialien.

Der Schutzzweck der betreffenden BtMG-Vorschriften liegt vor allem darin, die medizinische Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen und deren Schutz vor Missbrauch zu gewährleisten, nicht dagegen in der Verhinderung freiverantwortlicher Suizide. Umstritten ist, ob der Einsatz von Betäubungsmitteln zum Zweck des freiverantwortlichen Suizids als „*ärztlich begründet*“ gelten kann (§ 13 Abs. 1 Satz 1 BtMG). Die herrschende Meinung in Literatur und Rechtsprechung geht davon aus, dass eine Selbsttötung schlechthin nicht als Heilung verstanden werden könne und somit der Zielrichtung des Betäubungsmittelgesetzes entgegenstehe. Gegen diese Auffassung spricht aber die Tatsache, dass die **absolute** Lebenserhaltung in Ausnahmefällen nicht dem **Patientenwohl** entspricht. Nicht die Heilung, sondern das Patientenwohl ist nach herrschender Auffassung in der medizinrechtlichen Literatur und Rechtsprechung das entscheidende Kriterium ärztlichen Handelns. Das Wohl eines Patienten kann aber ausnahmsweise auch in einem freiverantwortlichen Suizid liegen. Dem muss das Betäubungsmittelrecht – auch mittels verfassungskonformer Auslegung – entsprechen.

Resümierend ist daher festzustellen, dass die vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 02.03.2017 vorgenommene verfassungskonforme Auslegung des § 5 Abs. 1 Nr. 6 BtMG nicht gegen den Gewaltenteilungsgrundsatz verstößt.

Des Weiteren ist die Ansicht der 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Köln unzutreffend, weil diese davon ausgeht, dass es einer Erlaubnis zum Erwerb eines Betäubungsmittels zur Selbsttötung durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) schon deshalb nicht mehr bedürfe, weil einerseits das ärztliche Berufsrecht einer ärztlichen Begleitung und Unterstützung der Selbsttötung, beispielsweise durch ärztliche Verschreibung eines tödlich wirkenden Betäubungsmittels, jedenfalls nicht in allen Bundesländern entgegenstehe (vgl. VG Köln, Beschl. v. 19.11.2019 – 7 K 13803/17, S. 11) und andererseits § 217 StGB weggefallen sei. Zum einen setzt diese Auffassung voraus, dass Ärzte und Ärztinnen das Natrium-Pentobarbital verschreiben können, dies ist zwar die Rechtauffassung des Klägers und auch – unter bestimmten Voraussetzungen – des Bundesverwaltungsgerichts, aber eben nicht der 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Köln. Zum anderen setzt diese Begründung voraus, dass die behandelnden Ärzte ihren suizidwilligen Patienten tatsächlich auch ein letal wirkendes Betäubungsmittel (hier: 15 g Natrium-Pentobarbital) zum Zweck der Selbsttö-

tung verschreiben. Einen solchen Arzt hat es in Deutschland bis dato noch nicht gegeben. Die alternative Einnahme einer letal wirkenden Medikamentenkombination von mindestens drei unterschiedlichen Medikamenten mit zum Teil ca. 100 Tabletten, die außerdem in einer ganz bestimmten Dosierung und zeitlichen Abfolge verabreicht werden müssen und daher einer entsprechenden Expertise bedürfen, ist aufgrund des Krankheitsstadiums des Klägers, der zunehmend Schluckbeschwerden hat, hoch riskant und daher untauglich. Daher sind die Ausführungen der 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Köln (Urteil vom 24.11.2020, S. 18 ff.) zu möglichen alternativen letal wirkenden Medikamentenkombinationen nicht zielführend. Aus pharmazeutischer Sicht ist jedenfalls festzustellen, dass die hier in Rede stehenden Arzneimittelkombinationen im Gegensatz zum Natrium-Pentobarbital nicht als absolut sicher gelten. So besteht zum einen ein nicht zu vernachlässigendes Risiko darin, dass es trotz der vorherigen Gabe von Paspertin oder einem ähnlichen Medikament zum Erbrechen der eingenommenen Medikamentenkombination kommen kann und der Betroffene entweder mit einer schweren Hirnschädigung wieder aufwacht oder an seinem Erbrochenen erstickt. Zum anderen ist die hier in Rede stehende Arzneimittelkombination für Menschen mit einem diagnostizierten Speiseröhrenkarzinom hoch riskant, da in diesen Fällen die verwendete Arzneimittelkombination nicht in Gänze oder sehr verzögert in den Magen gelangt und resorbiert werden kann.

Des Weiteren gibt es Patienten, wie dies auch beim Kläger der Fall ist, die aufgrund erheblicher Schluckbeschwerden gar nicht in der Lage sind, die ca. 100 Tabletten des eigentlich tödlich wirkenden Arzneimittels zu sich zu nehmen.

Der Hinweis auf eine weniger sichere Selbsttötungsmethode durch die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Köln muss daher sowohl aus pharmazeutischer, medizinischer und ethischer Sicht als untauglich zurückgewiesen werden.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, wie ein suizidwilliger Mensch in X. einen zur Suizidhilfe bereiten Arzt finden soll, der irgendwo in Deutschland niedergelassen ist und auch das entsprechende Fachwissen und die Erfahrung hat eine letal wirkende Medikamentenkombination zur Verfügung zu stellen und den Suizidwilligen entsprechend zu instruieren. Die 7. Kammer hätte insofern einmal einen Versuch unternehmen sollen, einen solchen Arzt im Raum Köln zu finden. Ein solcher Versuch wäre mit hoher Wahrscheinlichkeit ergebnislos geblieben. Abgesehen davon setzt eine solche Suche und im Falle einer erfolgreichen Suche das Aufsuchen des Arztes mentale Fitness und körperliche Mobilität voraus, diese ist jedoch bei vielen schwerkranken Patienten, so auch beim Kläger, nicht mehr gegeben.

Insofern verkennt auch die 2. Kammer des Ersten Senats – im Gegensatz zum Urteil des Zweiten Senats vom 26.02.2020 –, dass es wegen des derzeit immer noch bestehenden restriktiven Berufsrechts und wegen der nach wie vor bestehenden Unsicherheit der Ärzte-

schaft keine oder nur sehr wenige Ärzte geben wird, die eine letal wirkende Medikamentenkombination verschreiben bzw. zur Verfügung stellen werden.

Tatsache ist, dass zwar nunmehr auf die rein rechtliche Möglichkeit der ärztlichen Suizidhilfe verwiesen werden kann, es jedoch faktisch unmöglich ist, ohne Inanspruchnahme eines Sterbehilfevereins einen zur Suizidhilfe bereiten Arzt zu finden (dies sieht auch das Bundesverfassungsgericht so; vgl. Urte. v. 26.02.2020 - 2 BvR 2347/15 u.a. Rdnr. 284). Die Inanspruchnahme einer Sterbehilfeorganisation setzt jedoch zum einen eine Mitgliedschaft und zum anderen entsprechende finanzielle Mittel voraus, um die Kosten einer Suizidhilfe durch eine Sterbehilfeorganisation (nach eigenen Aussagen der in Deutschland aktiven Sterbehilfeorganisationen zwischen 5.000,- EUR und 9.000,- EUR) bestreiten zu können. Beide Voraussetzungen kann der Kläger nicht erfüllen. Das Bundesverfassungsgericht hat aber gerade in seinem Urteil vom 26.02.2020 (Az. 2 BvR 2347/15, Rdnr. 280) betont, dass es dem Suizidwilligen nicht nur rechtlich, sondern auch faktisch möglich sein muss einen sicheren und humanen Suizid durchführen zu können. Kann und will der Suizidwillige keine Sterbehilfeorganisation in Anspruch nehmen und ist es ihm nicht oder kaum möglich einen zur Suizidhilfe bereiten Arzt mit der nötigen Expertise zu finden, muss die faktische Möglichkeit bestehen, legal ein letal wirkendes Betäubungsmittel erwerben zu können. Dies ist derzeit nur über eine Erwerbserlaubnis durch das BfArM möglich.

Es ist daher, auch unter den aktuell obwaltenden rechtlichen Rahmenbedingungen, für den suizidwilligen Kläger, der aus finanziellen Gründen gerade keine Sterbehilfeorganisation in Anspruch nehmen kann, schlechterdings nicht möglich einen Arzt zu finden, der ihm das mit Abstand sicherste Betäubungsmittel (Natrium-Pentobarbital) verschreibt bzw. der ihm bei seinem Suizid helfend zur Seite steht. Der Kläger ist somit, trotz des Wegfalls des § 217 StGB und trotz einiger Landesberufsordnungen, die es den Ärzten nicht generell verbieten Suizidhilfe zu leisten, faktisch auch weiterhin darauf verwiesen sich das benötigte letale Betäubungsmittel zum Zweck der Selbsttötung über eine Erwerbserlaubnis durch das hierfür zuständige BfArM zu besorgen.

Darüber hinaus ist die in Rede stehende Begründung auch verfassungsrechtlich bedenklich, denn das Verwaltungsgericht verweist den Kläger geradezu darauf, eine Sterbehilfeorganisation in Anspruch zu nehmen, um seinen Sterbehilfewunsch zu realisieren. Denn der Kläger will sich – von seinen begrenzten finanziellen Möglichkeiten abgesehen – ohne die Hilfe eines professionellen Dritten im engsten Familienkreis und nur mit Hilfe seiner Schwester suizidieren. Dies ist ihm aber nur mit dem auch für einen medizinischen Laien leicht handhabbaren und vor allem sicheren Betäubungsmittel Natrium-Pentobarbital möglich.

Zur Frage der Verkehrs- und Verschreibungsfähigkeit von 15 g Natrium-Pentobarbital i.S.d. § 13 Abs. 1 BtMG ist folgendes anzumerken:

Zunächst ist fraglich, ob ein Arzt gemäß § 13 Abs. 1 BtMG eine letale Dosis eines Betäubungsmittels zum Zweck einer Selbsttötung verschreiben oder zum unmittelbaren Verbrauch überlassen darf. Dafür müsste die Anwendung des in Anlage III zu § 1 BtMG aufgeführten Betäubungsmittels gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 BtMG „*am oder im menschlichen Körper (...) begründet*“ sein. Zwar ist nur schwer nachvollziehbar, wie aus dem körperlichen Zustand des Suizidwilligen der künstlich herbeigeführte Tod als Therapieziel folgen sollte. Allerdings ergibt sich das Ziel einer medizinischen Behandlung zwingend aus dem zugrundeliegenden Patientenwillen. Deshalb kann auch nicht grundsätzlich auf die Möglichkeit einer palliativen Versorgung als Alternative verwiesen werden, da eine solche Behandlung vom Patienten abgelehnt werden kann. Somit erscheint es fraglich, ob § 13 Abs. 1 BtMG für jeden Einzelfall die Anwendung eines Betäubungsmittels zum Zweck der Selbsttötung ausschließt.

Eine Ausnahme von dem nach herrschender Auffassung bestehenden Verbot mit Erlaubnisvorbehalt ergibt sich u.a. für ärztliche Verschreibungen. Anlage III des BtMG enthält eine Positivliste verkehrsfähiger und verschreibungsfähiger Betäubungsmittel, zu den auch Natrium-Pentobarbital gehört, die im Rahmen einer ärztlichen Behandlung verschrieben, verabreicht oder zum unmittelbaren Verbrauch überlassen werden dürfen. Allerdings dürfen nach herrschender Auffassung Ärzte Betäubungsmittel nur verschreiben oder zum unmittelbaren Verbrauch überlassen, wenn deren Anwendung am oder im menschlichen Körper „begründet“ ist (§ 13 Abs. 1 Satz 1 BtMG). Ob der Zweck des Suizids eine Begründetheit darstellen kann, ist umstritten und wird sowohl in der Rechtsprechung als auch in der Literatur ganz überwiegend verneint. So stellt auch die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Köln in ihrem Urteil vom 24.11.2020 apodiktisch fest, dass eine ärztliche Verschreibung von Natrium-Pentobarbital in tödlicher Dosierung derzeit keinen Erwerb dieses Mittels ermögliche, weil es in Deutschland nicht legal zugänglich sei. Seine Rechtsauffassung begründet das Verwaltungsgericht Köln u.a. mit dem Verweis auf § 4 Abs. 2 und 3 BtMVV. Dem Kläger erschließt sich allerdings nicht, warum das Verwaltungsgericht Köln auf eine Regelung verweist, die Tierärzte betreffen. Naheliegender ist jedenfalls der Verweis auf § 2 Abs. 1 BtMVV, der sich auf die hier relevanten Ärzte (Hausärzte, Krankenhausärzte) bezieht. Aus dieser Rechtsnorm ergibt sich nämlich, dass die Rechtsauffassung der 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Köln, das Natrium-Pentobarbital gemäß § 4 Abs. 2 und 3 „*nur von Tierärzten ... verschrieben werden*“ dürfe (S. 13 des Urteils vom 24.11.2020), unzutreffend ist. Denn gemäß § 2 Abs. 1 b BtMVV dürfen Ärzte „*eines der weiteren in Anlage III des Betäubungsmittelgesetzes bezeichneten Betäubungsmittel außer Alfentanil, Cocain, Etorphin, Remifentanil und Sufentanil*“ verschreiben. Da in den abschließend benannten Ausnahmen das in der Anlage III aufgeführte Pentobarbital nicht enthalten ist, kann Pentobarbital sehr wohl von Ärzten – im Ge-

gensatz zu Zahnärzten, hier ist Pentobarbital in den abschließend benannten Ausnahmen enthalten (vgl. § 3 Abs. 1 b BtMVV) – verschrieben werden.

Pentobarbital kommt tatsächlich auch weiterhin in der Humanmedizin zur Anwendung, beispielsweise im Bereich der Behandlung und Anfallsprophylaxe von epileptischen Anfällen (vgl. BeckOK BtMG / Hastedt, Anlage III, Rdnr. 67).

Geht man jedoch, wie das Verwaltungsgericht, davon aus, dass eine Verschreibung einer letalen Dosis eines Betäubungsmittels zum Zweck der Selbsttötung nicht zulässig ist, so bleibt dem Kläger nur die Möglichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 BtMG die Erlaubnis zum Erwerb einer letalen Dosis eines Betäubungsmittels zum Zweck der Selbsttötung bei dem hierfür zuständigen BfArM zu beantragen. Dies hat er bekanntlich getan.

Hinsichtlich der Auswirkungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 26.02.2020 (Az. 2 BvR 2347/15 u.a.) auf das vorliegende Verfahren, die von der Beklagten ohne nähere Begründung bestritten werden, ist folgendes festzuhalten.

Allein die Tatsache, dass die Vorlagen der 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Köln (Aussetzungs- und Vorlagebeschlüsse vom 19.11.2019 – 7 K 13803/17, 7 K 14642/17, 7 K 1410/18, 7 K 8461/18, 7 K 8560/18, 7 K 583/19) von der 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts mit der Begründung als unzulässig abgewiesen worden sind und sie angesichts der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26.02.2020 (Az. 2 BvR 2347/15 u.a.) den Anforderungen an die Begründung nicht genügen, zeigt, dass das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26.02.2020 nicht unerhebliche Auswirkungen auf das vorliegende Verfahren hat. Dies ergibt sich auch aus dem Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 10.12.2020 (Az. 1 BvR 1837/19). Auch hier wurde die Verfassungsbeschwerde zweier Beschwerdeführer, die ein ähnliches Verfahren wie das Vorliegende betrieben haben (vgl. BVerwG, Urt. v. 28.05.2019 – 3 C 6/17), mit Verweis auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26.02.2020 als unzulässig abgewiesen.

Schwerstkranke oder sehr alte suizidwillige Menschen sind meist körperlich, mental und aufgrund ihrer sehr begrenzten Kommunikations- und Recherchemöglichkeiten praktisch nicht in der Lage „... *ihr verfassungsgerichtlich anerkanntes Recht, ihrem Leben ein selbstbestimmtes Ende zu setzen durch aktive Suche nach suizidhilfebereiten Personen im Inland, durch Bemühungen um eine ärztliche Verschreibung des gewünschten Wirkstoffs*“ – der nach dem Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 24.11.2020 (Az. 7 K 13803, S. 15) einem Zugangsverbot unterliegt und somit gar nicht zum Zweck der Selbsttötung verschrieben werden kann – „*oder auf anderem geeignetem Weg konkret zu verfolgen.*“ (vgl. BVerfG, Beschl. v. 10.12.2020 – 1 BvR 1837/19 -, Rdnr. 4). Für diese vulnerable Personengruppe, der auch

der Kläger angehört, ist daher nach wie vor „*das Recht auf Selbstbestimmung in weiten Teilen faktisch entleert*“ (BVerfG, Urt. v. 26.02.2020, Rdnrn. 264, 268).

Der Autonomieverlust droht derzeit dem Suizidwilligen insbesondere dann, wenn er sich entweder aus weltanschaulichen oder aus finanziellen Gründen gegen die Inanspruchnahme einer Sterbehilfeorganisation entscheidet. Hier darf ihm der Staat – auch nach dem Wegfall des § 217 StGB – den Zugang zu einer letalen Dosis des Betäubungsmittels Natrium-Pentobarbital nicht verunmöglichen, da sonst „*die verbleibende(n) Optionen* (z.B. die bundesweite Suche nach einem suizidhilfewilligen Arzt, der Unterzeichner) *nur eine theoretische, nicht aber die tatsächliche Aussicht auf Selbstbestimmung bieten*“ (vgl. BVerfG, a.a.O., Rdnr. 278). Die Verbotsnorm des § 5 Abs. 1 Nr. 6 BtMG entfaltet jedoch – zumindest mittelbar – einen Eingriff in das Recht auf selbstbestimmtes Sterben der Grundrechtsträger (vgl. VG Köln, Beschl. v. 19.11.2019 – 7 K 13803/17, S. 41). Sie lässt zumindest nach der bisherigen verwaltungsrechtlichen Auslegung eine Erlaubnis zum Erwerb einer letalen Dosis des Betäubungsmittels Natrium-Pentobarbital nicht zu. Mit diesem Verbot wird den Suizidwilligen der Zugang zu diesem Mittel im innerstaatlichen Bereich auch endgültig versperrt, da nach der ständigen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung auch Ärzte tödlich wirkende Betäubungsmittel nicht verschreiben dürfen.

Aber auch unabhängig von diesen Verboten stehen den Suizidwilligen keine ausreichenden Alternativen zur Verfügung, da in der Ärzteschaft eine nur sehr geringe Bereitschaft zur Leistung von Suizidhilfe besteht (BVerfG, Urt. v. 26.02.2020, Rdnr. 285).

Vor diesem Hintergrund muss daher der Feststellung des Verwaltungsgerichts Köln (Urteil vom 24.11.2020 – 7 K 13803/17, S. 15) widersprochen werden, dass „*das Zugangsverbot für ein tödlich wirkendes Betäubungsmittel nicht mehr unverhältnismäßig in das Selbstbestimmungsrecht von Personen* (eingreift), *die sich eigenverantwortlich zu einem Suizid entschlossen haben*“, nur weil durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26.02.2020 die Strafbarkeit einer geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung entfallen ist. Das in Rede stehende Zugangsverbot griff bereits vor der Existenz des § 217 StGB unverhältnismäßig in das Selbstbestimmungsrecht suizidwilliger Personen ein. Denn sowohl vor dem 03.12.2015 als auch nach dem 26.02.2020 war bzw. ist es – wie oben dargelegt – suizidwilligen Personen nicht möglich aufgrund des Zugangsverbots legal an ein sicheres, letal wirkendes Betäubungsmittel zu gelangen.

Des Weiteren ist die Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts Köln, das § 5 Abs. 1 Nr. 6 BtMG „*auch in Ausnahmefällen einer extremen Notlage, ... nicht verfassungskonform dahingehend ausgelegt werden* (kann), *dass in diesen Fällen eine Erwerbserlaubnis für Natriumpentobarbital ausnahmsweise erteilt werden kann*“ (Urteils vom 24.11.2020, S. 14), nicht überzeugend dargelegt und widerspricht darüber hinaus der Rechtsauffassung des Bundes-



verwaltungsgerichts (BVerwG, Urt. v. 02.03.2017 – 3 C 19/15 -, Rdnrn. 28 ff. und Urt. v. 28.05.2019 – 3 C 6/17 -, Rdnr. 18). In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesverfassungsgerichts besteht Einigkeit darüber, dass die Fachgerichte zu richterlicher Rechtsfortbildung in dem Sinne nicht nur befugt, sondern sogar verpflichtet sind, dass sie gegebenenfalls bei unzureichenden gesetzlichen Vorgaben das materielle Recht aus den allgemeinen Rechtsgrundlagen ableiten können und müssen. Der Rechtsfortbildung sind zwar durch den Grundsatz der Rechts- und Gesetzesbindung (Art. 20 Abs. 3 GG) Grenzen gesetzt. Daraus folgt jedoch kein Verbot für den Richter, gegebenenfalls vorhandene gesetzliche Regelungsdefizite im Wege richterlicher Rechtsfortbildung zu schließen (BVerfG, Beschl. v. 03.07.2003 – 1 BvR 238/01, - BVerfGE 108, 150; BVerwG, Beschl. v. 28.08.2008 – 6 B 49/08, Rdnr. 9, - juris).

Das Bundesverwaltungsgericht hat seine Entscheidung vom 02.03.2017 nicht mit rechtspolitischen Erwägungen, sondern dezidiert rechtlich anhand der anerkannten Methoden der Rechtsfindung (wörtliche, teleologische und verfassungskonforme Auslegung) begründet. Es hat sich sogar – mit zutreffendem Ergebnis – mit der Frage auseinandergesetzt, ob die Inkraftsetzung des § 217 StGB im Jahr 2015 einen Anhaltspunkt dafür biete, dass es dem gesetzgeberischen Willen entspräche, eine betäubungsmittelrechtliche Erwerbserlaubnis zur Selbsttötung ohne Rücksicht auf die genannte extreme Notlage schwer und unheilbar kranker Menschen ausnahmslos zu verbieten. Prozessual war das Bundesverwaltungsgericht nicht einmal verpflichtet gewesen, dies zu tun, sondern hätte seiner Entscheidung lediglich die Sach- und Rechtslage im Jahr 2005 zugrunde legen müssen. Das Bundesverwaltungsgericht hat somit lediglich den ihm zustehenden Spielraum genutzt, wobei allein der Wortlaut, nicht aber der Wille des Gesetzgebers eine unüberwindbare Grenze bildet (so auch Hufen, NJW 2018, 1524 ff. (1527 f.)).

Die verfassungskonforme Auslegung durch das Bundesverwaltungsgericht kollidiert daher weder mit dem Wortlaut noch dem sonstigen Sinn und Zweck des § 5 Abs. 1 Nr. 6 BtMG.

Ferner wird der Auffassung der 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Köln widersprochen, dass durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26.02.2020 (Az. 2 BvR 2347/15 u.a.) eine normerweiternde Auslegung von § 5 Abs. 1 Nr. 6 BtMG im Sinne einer ausnahmsweise zu erteilenden Erwerbserlaubnis für eine letale Dosis eines Betäubungsmittels zum Zweck der Selbsttötung **nicht mehr** für geboten erachtet wird. Die 7. Kammer beruft sich zur Stützung ihrer Ansicht u.a. auf die Begründung der 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts im Beschluss vom 20.05.2020 (Az. 1 BvL 2/20). Dort habe das Bundesverfassungsgericht die Frage nach der Zumutbarkeit der Inanspruchnahme von Sterbehilfe anstelle einer Erlaubnis zum Erwerb eines Betäubungsmittels dahingehend beantwortet,

dass sich diese Frage nach dem Wegfall der Strafbarkeit nach § 217 StGB „*heute anders (stelle) als zum Zeitpunkt der Abfassung des Vorlagebeschlusses*“.

Hierzu ist anzumerken, dass aus der Feststellung der 2. Kammer des Ersten Senats, die „*Begründung des Vorlagebeschlusses genügt ... nicht, um die Verfassungswidrigkeit der vorgelegten Vorschriften auch unter den ... geänderten Rahmenbedingungen darzulegen*“ (BVerfG, Beschl. v. 20.05.2020 – 1 BvL 2/20), nicht zwingend geschlussfolgert werden kann, dass sich eine verfassungskonforme Auslegung der einschlägigen BtMG-Vorschriften erübrigt hätte. Die hier vertretene Auffassung des Klägers wird dadurch bestätigt, dass die 2. Kammer des Ersten Senats selbst angedeutet hat, dass auch die Prüfung einer verfassungskonformen Auslegung des § 13 Abs. 1 BtMG in Frage kommen könnte. Das Bundesverfassungsgericht geht also – trotz des Wegfalls des § 217 StGB – sehr wohl von der Möglichkeit einer weiteren Prüfung und ggfls. verfassungskonformen Auslegung der einschlägigen BtMG-Vorschriften aus (BVerfG, Beschl. v. 20.05.2020 – 1 BvL 2/20, Rdnr. 14).

Im Übrigen ist schon aus rechtssystematischen Gründen nicht nachvollziehbar, ein als Ultima Ratio verfassungsrechtlich anerkanntes Recht auf Suizid respektive Suizidassistenz an betäubungsmittelrechtlichen Regelungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 6, § 13 Abs. 1 BtMG) scheitern zu lassen.

In diesem Zusammenhang sei angemerkt, dass Prof. Dr. Dr. Udo Di Fabio in seinem Rechtsgutachten vom November 2017 zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 02.03.2017 mit dem Titel „*Erwerbserlaubnis letal wirkender Mittel zur Selbsttötung in existenziellen Notlagen*“ das Betäubungsmittelgesetz so liest, dass es ausgeschlossen sei, dass die Bereitstellung eines Medikaments zur Selbsttötung als „*notwendige medizinische Versorgung der Bevölkerung*“ (Rechtsgutachten, S. 14 f.) im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 6 BtMG und somit als „*Therapiemaßnahme*“ (Rechtsgutachten, S. 58) zu qualifizieren. Das Betäubungsmittelgesetz sehe von einem Verbot des Betäubungsmittelverkehrs ab, soweit Betäubungsmittel zu medizinischen Zwecken benötigt werden. Die notwendige medizinische Versorgung der Bevölkerung mit Betäubungsmittel werde nach dem Betäubungsmittelgesetz vorrangig dadurch sichergestellt, dass Patienten ein zu Therapiezwecken benötigtes Betäubungsmittel erwerben könnten.

Hierzu hat Reinhard Merkel bereits vor der Veröffentlichung des Rechtsgutachtens den Kritikern des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 02.03.2017 folgende zutreffende Frage entgegengehalten: Warum sollte die Erlaubnis, ein Mittel zur Selbsttötung zu erwerben, unter keinen denkbaren Umständen unter das Merkmal „*medizinische Versorgung*“ subsumierbar sein? Der Wortlaut schliesse dies jedenfalls nicht aus – allenfalls in der Perspektive einer euphemistischen Lesart, welche den Begriff „*medizinisch*“ mit dem Begriff „*therapeutisch*“ gleichsetzen und als Heilen, Lindern oder wenigstens Stabilisieren eines Krankheitszustan-

des verstehen würde. Die Verfechter einer entsprechenden Lesart der in Rede stehenden Rechtsnorm müssen sich jedoch fragen lassen, so Merkel, wie diese Lesart mit dem gesetzlich angeordneten Arztvorbehalt beim rechtmäßigen Schwangerschaftsabbruch nach § 218a Abs. 2 oder 3 StGB in Einklang zu bringen sei. Auch ein solcher sei unter den Begriff der „*medizinischen Versorgung*“ subsumierbar und falls nicht: Was sei es dann? Wenn es sich aber um eine „*medizinische Versorgung*“ handle, könne dies dann als „*Therapiemaßnahme*“ bezeichnet werden? Falls ja, welches Krankheitszustandes? Diese Überlegungen sprechen gegen eine euphemistische Lesart. Bereits an diesem Beispiel zeige sich, so Merkel, dass „*medizinische Versorgung*“ in besonderen Ausnahmefällen auch (und manchmal nur noch) darin bestehen könne, Leidenden mit medizinischen Mitteln zu helfen, wenn andere Hilfe nicht möglich oder nicht zumutbar sei. Ob diese Fallkonstellation von dem Begriff des „*Therapeutischen*“ noch erfasst sei oder nicht, sei eine sekundäre Frage der schieren Etikettierung, für die es keine semantisch beweisbare Antwort gebe (siehe Reinhard Merkel, MedR 2017, 823).

Daher bleibt mit Merkel festzustellen, dass die in ständiger Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit vertretende Rechtauffassung, der Gesetzeszweck „*medizinische Versorgung der Bevölkerung*“ könne tödliche Handlungsziele nicht einschließen (vgl. u.a. OVG NRW, Urteile vom 19.08.2015 – 13 A 1299/14 -, juris, Rdnrn. 54 ff. und vom 17.02.2017 – 13 A 3079/15 -, juris, Rdnrn. 48 ff.; VG Köln, Urteile vom 21.02.2006 – 7 K 2040/05 -, vom 13.05.2014 – 7 K 254/13 -, vom 01.12.2015 - / K 14/15 -, juris, Rdnrn. 44 ff. und Aussetzungsbeschluss vom 19.11.2020 – 7 K 13803/17, S 8), an anderer Stelle der Rechtsordnung schlagend widerlegt wird.

Im Übrigen wird zu dem wegweisenden Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26.02.2020 (Az.: 2 BvR 2347/15, 2 BvR 2527/16, 2 BvR 2354/16, 2 BvR 1593/16, 2 BvR 1261/16, 2 BvR 651/16) wie folgt Stellung genommen:

Zunächst ist festzuhalten, dass die Entscheidung des Klägers, sich das Leben nehmen zu wollen durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht gemäß Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG geschützt ist. Mit Urteil vom 26.02.2020 hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Leitsatz 1. b) festgestellt: „*Die Entscheidung des Einzelnen, seinem Leben entsprechend seinem Verständnis von Lebensqualität und Sinnhaftigkeit der eigenen Existenz ein Ende zu setzen, ist im Ausgangspunkt als Akt autonomer Selbstbestimmung von Staat und Gesellschaft zu respektieren.*“ Auch staatliche Maßnahmen, die eine mittelbare oder faktische Wirkung entfalten (siehe die einschlägigen Normen im BtMG), können Grundrechte beeinträchtigen und müssen daher von Verfassungs wegen hinreichend gerechtfertigt sein (BVerfG, Urt. v. 26.02.2020, LS 2.).

Sowohl die aus rechtsstaatlicher Sicht mehr als bedenkliche Negierung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 02.03.2017 (Az. 3 C 19.15) als auch die prinzipielle Ablehnung aller Anträge durch das BfArM, unabhängig von einer konkreten Prüfung des Einzelfalles und einer entsprechenden individuellen Bescheidung sowie die restriktive, nicht verfassungskonforme Auslegung der einschlägigen Vorschriften des Betäubungsmittelgesetzes, machen es dem Kläger faktisch unmöglich, einen sicheren, schmerzfreien und damit humanen Suizid verwirklichen zu können, da ihm die Erlaubnis zum Erwerb eines geeigneten Medikaments (hier: 15 g Natrium-Pentobarbital) aufgrund einer Anweisung des Bundesministeriums für Gesundheit prinzipiell versagt wird. Dies stellt, nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26.02.2020, einen grundrechtswidrigen Eingriff des BfArM in das aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG) und der Gewährleistung der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) abgeleiteten Recht auf einen freiverantwortlichen Suizid dar.

Denn nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26.02.2020 reicht es insbesondere nicht aus, nur ein grundgesetzlich garantiertes Recht auf Selbsttötung zu haben, sondern **der Staat hat auch einem Suizidwilligen die tatsächliche Umsetzung eines freiverantwortlichen Suizids faktisch zu ermöglichen, jedenfalls darf er diesen nicht unmöglichen machen** (vgl. Rdnrn. 273, 305). Hierzu gehört u.a., **dass der Staat einem Suizidwilligen nicht den Zugang zu einem letal wirkenden Betäubungsmittel verwehren darf**. Dies hat bereits das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 02.03.2017 in Fällen schwerer unheilbarer Krankheit festgestellt.

Hieraus ergibt sich, dass die Bundesrepublik Deutschland dem Kläger die Erlaubnis zum Erwerb von 15 g Natrium-Pentobarbital nicht versagen darf.

Mit anderen Worten: Aus der Gewährleistung der Unantastbarkeit der Würde des Menschen ergibt sich, dass der Staat dafür Sorge zu tragen hat, dass seinen Bürgern und Bürgerinnen unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit gegeben wird, einen freiverantwortlichen und wohlüberlegten, sicheren sowie schmerzfreien Suizid nicht nur wählen, sondern auch tatsächlich auf eine humane Art und Weise verwirklichen zu können. Diese Rechtsauffassung wird auch durch das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit in Art. 2 Abs.1 GG gestützt.

Darüber hinaus ist die Bundesrepublik Deutschland aufgrund des allgemeinen Persönlichkeitsrechts dem Kläger verpflichtet, ihm die Möglichkeit zu eröffnen, den angestrebten Suizid in der beschriebenen Weise in die Tat umzusetzen. Insofern wird auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 02.03.2017 verwiesen. In dieser Entscheidung hat das Bundesverwaltungsgericht letztinstanzlich festgestellt, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG auch das Recht eines schwer und unheilbar

kranken Menschen umfasst, zu entscheiden, wie und zu welchem Zeitpunkt er sein Leben beenden will. Und das im Hinblick auf dieses Grundrecht § 5 Abs. 1 Nr. 6 BtMG dahingehend auszulegen ist, dass der Erwerb eines Betäubungsmittels für eine Selbsttötung mit dem Zweck des Gesetzes ausnahmsweise vereinbar ist, wenn sich der suizidwillige Erwerber wegen einer schweren und unheilbaren Erkrankung in einer Notsituation befindet.

Das Recht auf Selbsttötung, so führt das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 26.02.2020 weiter aus, schließe „*die einem individuellen Suizidentschluss zugrundeliegenden Motive*“ ein, entziehe diese damit einer „*Beurteilung nach Maßstäben objektiver Vernünftigkeit*“ und verbiete es so „die Zulässigkeit einer Hilfe zur Selbsttötung materiellen Kriterien zu unterwerfen, sie etwa vom Vorliegen einer unheilbaren oder tödlich verlaufenden Krankheit abhängig zu machen“ (BVerfG, Urt. v. 26.02.2020, Rdnr. 340). **Dies bedeutet für das vorliegende Verfahren, dass die Prüfkriterien, die das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 02.03.2017 für die Erlaubnis zur Herausgabe einer letalen Dosis eines Betäubungsmittels entwickelt hat, in dieser Form nicht mehr haltbar sind. Insbesondere bedarf es keiner schweren und unheilbaren Krankheit mehr.** Darüber hinaus ist die Frage, ob das Leiden noch erträglich ist oder nicht – entgegen der Auffassung der Beklagten – **ausschließlich aus der Sicht des Klägers** zu bewerten. Jedenfalls ist es einem Dritten weder gegeben, noch steht ihm die Beurteilung darüber zu, ob das jeweilige individuelle und damit subjektive Leiden noch erträglich ist oder nicht.

Der Kläger muss daher nur noch darlegen, dass seine Selbsttötungsabsicht uneingeschränkt freiverantwortlich sowie wohlüberlegt und dauerhaft ist. Dass bei dem Kläger zum einen eine uneingeschränkte Freiverantwortlichkeit vorliegt und er sich wohlüberlegt und dauerhaft dazu entschieden hat, sein Leben beenden zu wollen, ergibt sich unzweifelhaft aus dem Psychiatrischen Gutachten von Herrn Dr. med. Ulrich Meyberg vom 14.07.2018.

Dies alles kann jedoch insofern dahinstehen, als der Kläger – wie oben dargelegt – tatsächlich an einer schweren unheilbaren Erkrankung leidet, die mit einem für ihn unerträglichem Leidensdruck einhergeht.

Des Weiteren ergibt sich aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26.02.2020 – im Gegensatz zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 02.03.2017 –, dass es unerheblich ist, ob andere zumutbare Möglichkeiten zur Verwirklichung ihres Sterbewunsches zur Verfügung stehen. Insbesondere, ob palliativmedizinische Maßnahmen in Betracht kommen und auch tatsächlich in Anspruch genommen werden könnten. Denn die „*Entscheidung für die Beendigung des eigenen Lebens umfasst ... zugleich die Entscheidung gegen bestehende Alternativen. Auch in diesem negativen Teil ist sie als Akt autonomer Selbstbestimmung zu akzeptieren.*“ (Rdnr. 299). Allein entscheidend ist somit die Entscheidung des Klägers, ob er eine palliativmedizinische Versorgung in Anspruch nehmen will oder nicht.

Für den Kläger kommt eine palliativmedizinische Versorgung nicht in Betracht, denn er will sich auf keinen Fall in eine für ihn als entwürdigend empfundene pflegerische und/oder betreuerische Abhängigkeit begeben. Eine palliative Sedierung kommt für den Kläger ebenfalls nicht in Frage, da er sich mit vollem Bewusstsein von seinen Angehörigen verabschieden und ohne weiteres Siechtum, auch wenn er davon nichts mehr mitbekommt, aus dieser Welt scheiden möchte.

Aus den oben genannten Gründen wird der Kläger auch kein palliativmedizinisches Gutachten vorlegen.

Hinsichtlich der beantragten 15 g Natrium-Pentobarbital wird folgendes vorgetragen:

Natrium-Pentobarbital ist ein in der Anlage III (zu § 1 Abs. 1 BtMG) gelistetes verkehrs- und verschreibungsfähiges Betäubungsmittel zum Betäubungsmittelgesetz (BtMG). Ob es einem Arzt in Deutschland analog der Verschreibungspraxis in der Schweiz gestattet ist eine letale Dosis zu verschreiben, ist umstritten. Zwar kann dem Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 20.05.2020 entnommen werden, dass das Bundesverfassungsgericht die ärztliche Verschreibung einer letalen Dosis offensichtlich für zulässig hält, sonst hätte die 2. Kammer nicht den Hinweis auf die Möglichkeit einer verfassungskonformen Auslegung des § 13 Abs. 1 BtMG gegeben. Faktisch dürfte jedoch die ärztliche Verschreibung einer letalen Dosis in Deutschland nicht oder äußerst selten erfolgen. Aus diesem Grund ist die Beklagte verpflichtet, dem Kläger den Erwerb einer entsprechenden Dosis Natrium-Pentobarbital zu ermöglichen.

Darüber hinaus ist vorliegend nicht erkennbar, warum die Verweigerung der Erlaubnis des Erwerbs des Betäubungsmittels zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder der Gesundheit der Bevölkerung erforderlich sein soll. Denn ein Missbrauch durch die beantragte Erlaubnis steht nicht zu befürchten.

Der Staat hat jedenfalls im Sinne der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26.02.2020 sicherzustellen, dass der Kläger eine letale Dosis eines entsprechenden Betäubungsmittels (hier: 15 g Natrium-Pentobarbital) zum Zweck der Selbsttötung erwerben kann. Denn § 5 Abs. 1 Nr. 6 BtMG muss, sowohl nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts als auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, im Einzelfall einen Zugang zu einem solchen Betäubungsmittels ermöglichen. (vgl. BVerwG, Urt. v. 02.03.2017, Rdnr. 26; BVerfG, Urt. v. 26.02.2020, LS 4.).

Jedenfalls verengt die prinzipielle Ablehnungspraxis des BfArM, 15 g Natrium-Pentobarbital zum Zweck der Selbsttötung erwerben zu können, die Möglichkeiten eines sicheren und schmerzfreien Suizids in einem solchen Umfang, dass dem Kläger faktisch kein Raum zur

Wahrnehmung seiner verfassungsrechtlich geschützten Freiheit verbleibt (vgl. BVerfG, Urt. v. 26.02.2020, 5. LS.).

Aus all dem ergibt sich, dass durch die Beklagte die Erwerbserlaubnis für eine letale Dosis des Betäubungsmittels Natrium-Pentobarbital gemäß § 3 Abs. 1 BtMG zu erteilen ist.

Prof. Robert Roßbruch

- Rechtsanwalt -